

Schulordnung der Musikschule Geltendorf e.V.

Neufassung vom 01. September 2021

Die Vorstandschaft der Musikschule Geltendorf e.V. hat am 01. September 2021 folgende Neufassung der Schulordnung beschlossen (zuletzt geändert am 01. Oktober 2004):

Die Musikschule ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

1. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern geltenden Bestimmungen bzw. nach der Schulordnung der Grundschule Geltendorf.

2. Aufbau

Die Musikschule gliedert sich wie folgt in:

- 1.1. Musikalische Grundfächer
- 1.2. Instrumental- und Vokalfächer
- 1.3. Ensemblefächer

Zu den Fächern:

1.1. Musikalische Grundfächer

Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahren)

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen. Der Kurs dauert ein bis zwei Jahre.

Der Unterricht findet in Gruppen von 5 bis 10 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten statt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Die Musikalische Früherziehung findet soweit als möglich in Zusammenarbeit mit den Kindergärten statt.

Musiklabor (1. & 2. Klasse)

Mit dem Musiklabor wird den Kindern im Grundschulalter der Zugang zur Musik ermöglicht, es dient als Eingangsstufe zur Orientierung. Der Kurs dauert ein Jahr.

Der Unterricht findet in Gruppen von 5 bis 10 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten statt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

1.2. Instrumental- und Vokalfächer

Die Musikschule bietet Unterricht in folgenden Bereichen:

Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Schlaginstrumente, Tasteninstrumente und Gesang.

In den Instrumental-/Gesangsunterricht werden aufgenommen:

- a) Kinder vor dem 3. Schuljahr, welche die Musikalische Früherziehung oder das Musiklabor mindestens ein Jahr lang besucht haben. (Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung)
- b) Kinder ab dem 3. Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene.

Die Schüler*innen werden bei der Instrumentenwahl beraten. Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

Der Unterricht wird als Einzelunterricht oder in Gruppen von 2 bis 3 Schüler*innen erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Dabei werden nach Möglichkeit Wünsche des/der betroffenen Schüler*innen berücksichtigt.

Alle Schüler*innen sollen die Möglichkeit bekommen in Ensembles zu musizieren.

1.3. Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft.

Zu diesen Fächern gehören u.a. der Kinderchor, das Jugendvokalensemble, das Jugendblasorchester, das Blasorchester, das Streicherensemble, Instrumentalgruppen und Kammermusikensembles.

3. Anmeldung/ Kündigung

3.1. Anmeldung

Anmeldungen sind bis 31. Juli schriftlich an die Musikschule zu richten (Anmeldeformular im Downloadbereich der Webseite). Bei minderjährigen Schüler*innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsentgelte für ein ganzes Schuljahr. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Unterrichtsbeginn ist bei freier Kapazität des Lehrers auch während eines Schuljahres möglich.

3.2. Kündigung/ Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Kündigungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 30. Juni schriftlich zugehen (Kündigungsformular im Downloadbereich unserer Webseite).

Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug oder schwere Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet werden (Kündigungsformular).

Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlverhalten des/der Schüler*in) das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

Für alle organisatorischen Fragen ist die Schulleitung zuständig. Die Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen.

Wenn Lehrkräfte und Schulleitung nach Rücksprache mit Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann die Musikschule einen Ausschluss des/der Schüler*innen vom Unterricht anordnen.

4. Unterrichtsbetrieb/ Organisatorisches

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

Die Terminvereinbarung des Unterrichts erfolgt schriftlich oder telefonisch durch die jeweilige Lehrkraft zum Schuljahresbeginn.

5.1. Unterrichtsausfall - Verhinderung Schüler*innen

Können Schüler*innen den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die entsprechende Lehrkraft davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht wird nicht nachgegeben, er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

Von Schüler*innen verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren. Bei längerer Erkrankung wird bis zu sechs Wochen Theorieunterricht erteilt. Wenn die Verhinderung länger als sechs Wochen andauert, kann der Vertrag nach Vorlage eines ärztlichen Attestes aufgelöst werden.

5.2. Unterrichtsausfall - Verhinderung Lehrkraft

Kann die Lehrkraft den Unterricht nicht wahrnehmen, werden die entsprechenden Schüler*innen davon möglichst frühzeitig verständigt. Dieser Unterricht wird vor- bzw. nachgegeben.

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden jährlich gebührenpflichtig. Alle weiteren Ausfälle trägt die Musikschule.

5.3. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. (Ausnahme ist Absatz 5.5.)

5.4. Unterrichtsentgelte

Die aktuellen Unterrichtsentgelte, den Aufnahmebetrag und die Gebühr des Fördervereins entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenordnung.

5.5. Online-Unterricht

Ist Anlass zum Online-Unterricht gegeben, stellt die Musikschule von Präsenzunterricht auf Online-Unterricht um. Die Schulleitung informiert in diesem Fall über die Umstellung und das weitere Vorgehen.

5. Veranstaltungen/ Öffentliches Auftreten

Die Teilnahme und Mitwirkung an öffentlichen Auftritten wie Konzerten, Wettbewerben und Prüfungen werden von der Musikschule gefördert und sind erwünscht. Eine Teilnahme an Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

Die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

6. Bild- und Schallaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu

verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

7. Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden (Kompetenznachweis „Musik“).

8. Gesundheitsbestimmungen

Die Schulleitung und die Lehrkräfte müssen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler*innen informiert werden.

Erkrankte Schüler*innen müssen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

9. Unfallversicherung

Die Schüler*innen sind auf dem direkten Weg zum und vom Unterricht und für die Dauer des Unterrichts unfallversichert.

10. Datenschutz

Auf der Webseite der Musikschule finden Sie den Datenschutzhinweis im Downloadbereich.

11. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01. September 2021 in Kraft.